



Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Altendorf.

Die Gemeinde Altendorf erlässt auf Grund von § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl 6/1984, S.100) folgende

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Verbrennen holziger Abfälle aus nicht dem Erwerbsgartenbau dienenden Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt § 4 Abs. 2 PflAbfV.

§ 2 Zulassung des Verbrennens

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Altendorf dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen und Anzeigepflicht

1.) Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 15. März bis 30. April und vom 15. Sept. bis 31. Oktober jeden Jahres zulässig, und zwar nur an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.) Das Verbrennen von Gartenabfällen nach § 2 muss der Gemeinde Altendorf schriftlich mindestens fünf Werktage vor dem Verbrennen angezeigt werden.

§ 4 Sicherheitsvorkehrungen

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. 1)

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall auf Grund besonderer örtlicher Umstände Ausnahmen zulassen (§1 Abs. 2 Sätze 4 und 4 PflAbfV).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig holzige Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), die mit Geldbuße bis 50.000,- € belegt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendorf, 30.06.2016


Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Diese Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.06.2016.

Hinweis zu § 4:

1) Nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 (GVBl S. 101), darf u. a. offenes oder unverwahrtes Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Unverwahrtes Feuer im Freien muss entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

Art. 17 des Bayer. Waldgesetzes ist ebenfalls zu beachten, wonach u. a. eine Erlaubnis einzuholen ist, wenn unverwahrtes Feuer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald angezündet wird.